

## Wann ist ein Nitratschnelltest zulässig und wer darf ihn durchführen?

In zulässigen Ausnahmefällen darf anstelle einer  $N_{\min}$  Labor-Analyse auch mittels eines Schnelltests der Stickstoffgehalt im Boden ermittelt werden.

### Für die Ermittlung des $N_{\min}$ Gehalts im Boden sind in NRW zugelassen:

- Richtwerte (für Ackerkulturen) basierend auf in der Fachpresse und den Seiten der LWK veröffentlichten repräsentativen  $N_{\min}$ -Ergebnissen sowie der Seite [nmin.de](http://nmin.de)
- Schätzwerte (für erste Gemüsekultur auf einer Fläche im Jahr) auf Basis von wissenschaftlichen abgesicherten Modellrechnungen, differenziert nach Monat, Bodenart und Bodentiefe
- Laboranalyse (verpflichtend für Gemüse nach Gemüse, empfohlen auch für Erstkulturen auf einer Fläche)
- **In Ausnahmefällen** kann ein verpflichtender  $N_{\min}$ -Wert auch mit einem Nitrat-Schnelltest festgestellt werden.

### Die Durchführung eines Nitratschnelltests erfordert:

- Bodenprobe nach den Empfehlungen der [VDLUFA](http://www.vdlufa.de)  
<https://www.landwirtschaftskammer.de/lufa/probenahme/probenahme-nmin-smin.pdf>
- Nachweis des Ergebnisses mittels eines von der LWK NRW vorgegebenen Protokolls

## Wann dürfen Nitratschnelltests verwendet werden?

Die Analyse durch ein qualifiziertes Labor ist die Regel. Die Anwendung von Nitratschnelltests ist unter folgenden beispielhaften Ausnahmefällen zulässig:

- Laborergebnis liegt nicht rechtzeitig vor Düngung vor z.B. infolge verzögerter Abholung / Analyse
- zeitlich sehr dichte Kulturabfolge (Neubestellung erfolgt binnen einer Woche nach Ernte)

Jeder der fachlich qualifiziert ist (Ausbildung Gärtner, Landwirt oder höhere Qualifikation) darf den Schnelltest durchführen.

### Andere Verfahren zur Feststellung des $N_{\min}$ -Gehaltes im Boden -Was ist zulässig?

Derzeit bringen einige Anbieter neuen Verfahren und Techniken zur Bodenanalyse auf dem Markt. Eine Zertifizierung von neuen Verfahren zur Analyse von Nährstoffen durch privatrechtlichen Organisationen wie z.B. der DLG sind alleine nicht ausreichend für eine Zulassung.

Analyseverfahren die nicht in der Düngegesetzgebung genannt sind, müssen von der zuständigen Fach- und Prüfbehörde zugelassen werden. In den letzten Jahren ist kein neues Verfahren zugelassen worden. Bodenanalyseergebnisse die auf nicht zugelassenen Verfahren beruhen werden im Rahmen von Kontrollen nicht anerkannt.